

BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Die Änderungen im Kaufrecht durch die Reparatur-RL

Professor Dr. Florian Faust, LL.M.

§ 434 Abs. 3 S. 2 BGB

Zu der üblichen Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 2 gehören Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Reparierbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit.

→ Welches Maß an Reparierbarkeit ist bei Sachen derselben Art üblich und vom Käufer zu erwarten?

§ 434 Abs. 3 S. 4 BGB

In einem Kaufvertrag zwischen Unternehmern oder in einem Kaufvertrag zwischen Verbrauchern können die Unternehmer oder Verbraucher vereinbaren, dass Menge, Qualität oder eines oder mehrere der in Satz 2 genannten sonstigen Merkmale nicht zu der üblichen Beschaffenheit der Sache gehören.

- Bedeutung im AGB-Recht
- Anwendbarkeit auf C2B-Verkäufe

§ 475e Abs. 5 BGB

Wird Nacherfüllung gemäß § 439 durch Nachbesserung geleistet, verlängert sich die ursprüngliche Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen eines Mangels einmalig um zwölf Monate.

- Auch anwendbar, wenn Ersatzlieferung unmöglich oder unverhältnis-mäßig.
- Verlängerung der Verjährung auch für Mängel, die mit dem Mangel, der Gegenstand der Nachbesserung war, nicht im Zusammenhang stehen.
- Voraussetzung: Nachbesserung „geleistet“.
  - Nachbesserungsverlangen des Käufers.
  - Verkäufer darf Nachbesserung nicht abbrechen.
  - Nachbesserung muss nicht erfolgreich sein (str.).

§ 475e Abs. 5 BGB

Wird Nacherfüllung gemäß § 439 durch Nachbesserung geleistet, verlängert sich die ursprüngliche Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen eines Mangels einmalig um zwölf Monate.

- Auch anwendbar, wenn Ersatzlieferung unmöglich oder unverhältnismäßig.
- Verlängerung der Verjährung auch für Mängel, die mit dem Mangel, der Gegenstand der Nachbesserung war, nicht im Zusammenhang stehen.
- Voraussetzung: Nachbesserung „geleistet“.
- Fristbeginn: Ablauf der ursprünglichen Verjährung.
- Verlängerung der Verjährung nicht nur in Bezug auf Nachbesserung.
- Einmalige Verlängerung.
- Keine Auswirkung auf die Beweislastumkehr nach § 477 BGB.

§ 475 Abs. 4 BGB

Bevor der Unternehmer die Nacherfüllung gemäß § 439 durchführt, hat er den Verbraucher darüber zu informieren,

1. dass er das Wahlrecht nach § 439 Absatz 1 hat und
2. dass sich bei einer Nacherfüllung durch Nachbesserung die ursprüngliche Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen eines Mangels nach § 475e Absatz 5 einmalig um zwölf Monate verlängert.

- Information, wenn Käufer den Mangel rügt oder Nacherfüllung verlangt.
- Unabhängig davon, ob beide Nacherfüllungsarten in Betracht kommen.
  → Hinweis auf die Grenzen des Wahlrechts erforderlich?
- Wiederholung der Information bei erneutem Mangel erforderlich?
- Rechtsfolgen einer Informationspflichtverletzung:
  - Keine Bindung an die getroffene Wahl
  - Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 BGB

§ 475 Abs. 6 S. 2 und 3 BGB

Der Unternehmer kann dem Verbraucher für die Dauer der Nachbesserung unentgeltlich eine Ersatzware zur Verfügung stellen. Dabei kann es sich auch um eine überholte Ware handeln.

- Dadurch können „erhebliche Nachteile“ (§ 439 Abs. 4 S. 2 BGB) und „erhebliche Unannehmlichkeiten“ (§ 475 Abs. 6 S. 1 BGB) für den Verbraucher verhindert werden.
- Keine Verlängerung der „angemessenen Frist“ für die Nachbesserung.
- Verminderung des Nutzungsausfallschadens.
- Schadensminderungsobliegenheit des § 254 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 BGB.
- Überholte Ware als Ersatz.
- Verbot, eine gebrauchte, aber nicht überholte Ware oder eine Ware gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen?

§ 475 Abs. 6 S. 4 BGB

Bei der Nachlieferung darf der Unternehmer eine überholte Ware liefern, wenn der Verbraucher dies ausdrücklich verlangt hat.

- Darf der Unternehmer die Initiative zur Ersatzlieferung einer überholten Ware ergreifen?
- Darf der Unternehmer auf ausdrückliches Verlangen des Verbrauchers eine gebrauchte, nicht überholte Sache als Ersatz liefern?
- Ist auch beim Verkauf gebrauchter Sachen ein ausdrückliches Verlangen des Verbrauchers erforderlich?